10. ÄNDERUNGSSATZUNG DER

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE

BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 1
Allgemeines

(6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt ~~ab dem 01.07.2014~~ Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagestätte für die letzten 12 Monate vor der Einschulung wie folgt:

Grundmodell a) gebührenfrei
Grundmodell b) 5,00 € monatlich
Grundmodell c) 58,00 € monatlich

§ 2
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	89,00 €
Grundmodell b	125,00 €
Grundmodell c	178,00 €

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €

§ 1
Allgemeines

Hier ändern sich die anteiligen Gebühren, die Eltern im letzten KiTa-Jahr entrichten müssen, entsprechend der Erhöhung:

Grundmodell a) gebührenfrei
Grundmodell b) **27,00 €** monatlich **(neu)**
Grundmodell c) **90,00 €** monatlich **(neu)**

§ 2
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	**105,00 € (neu)**
Grundmodell b	**147,00 € (neu)**
Grundmodell c	**210,00 € (neu)**

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €

Kindertagesstätten	17,85 €
Betreuende Grundschulen/ Horte	21,60 €
Schülerhilfe	(weggefallen)

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt:

in Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
Kindertagesstätten	zu 100 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
in betreuenden Grundschulen und Horten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
in der Schülerhilfe	keine Ermäßigung

§ 3
Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens 3,00 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme 55,00 €.

Kindertagesstätten	**21,--€ (neu)**
Betreuende Grundschulen/ Horte	21,60 €

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt:

in Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
Kindertagesstätten	**zu 50 % (neu) der jeweiligen Benutzungsgebühr**
in betreuenden Grundschulen und Horten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr

§ 3
Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der **KiTa 3,50 € (neu) und Krippe 3,00 €** pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme **in der KiTa 65,00 € (neu) und Krippe 55,00 €.**

Artikel V
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Stand: Dez.14